



## Niederschrift

über die Sitzung  
**5/2019**  
des  
Gemeinderates  
der Gemeinde Dellach im Drautal  
am Donnerstag, 19.12.2019  
mit Beginn um 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 13.12.2019 durch Einzelladung (**Anlage A**).

### A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender
GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied
VBGM	Brandstätter Harald	GR-Mitglied
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied
GR	Scheer Bernd	GR-Mitglied
GV	Kahn Hannes	GR-Mitglied
GR	Gatterer Konrad	GR-Mitglied
GR	Moser Daniel	GR-Mitglied
GR	Niedermüller Christa	GR-Mitglied
GR	Oberhauser Peter	GR-Mitglied
GR	Dir. Resei Franz	GR-Mitglied
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied
GRER	Goldberger Erna	Ersatzmitglied
GRER	Steiner Harald	Ersatzmitglied
AL	Weneberger Hermann	Amtsleitung
FV	Grechenig Victoria	Finanzverwalterin
	Goldberger Sigrid	Auskunftsperson für Top 2
SB	Christina Angerer	Schrifführerin

### A b w e s e n d :

GR	Forster Bruno	GR-Mitglied	entschuldigt
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied	entschuldigt
GRER	Huber Hannes	Ersatzmitglied	entschuldigt

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

## Tagesordnung

1	Bestellung der Niederschriftfertiger
2	Wirtschaftsplan 2020 der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
3	Genehmigung zur Aufnahme eines Kassenkredites im Jahr 2020
4	Festlegung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2020 a) Personal b) Kommunaltraktor
5	Gesellschaftereinlagen für den Fremdenverkehr und den Schilift für das Haushaltsjahr 2020 an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
6	Verordnung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020
7	Beschluss Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020
8	Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal
9	Abtretung von Teilflächen an das Öffentliche Gut bzw. vom Öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage "Schloss Stein"
10	Baulanderschließung Schmelz a) Beschluss Abtretungsvertrag b) Abtretung von Teilflächen an das Öffentliche Gut im Bereich der Straßenanlage "Verbindungsstraße Nr. 0012 - Linder-Leiten"
11	Bestellvereinbarung zum Datenschutzbeauftragten mit dem Kärntner Gemeindebund
12	Verordnung Teilbebauungsplan "Europlast - Stufe 4 (1. Revision)"

Nicht öffentlich:

--

### Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die zur Sitzung beigezogenen Bediensteten der Gemeinde. Er eröffnet die Gemeinderatssitzung um 19.05 Uhr und erklärt die Beschlussfähigkeit des Gremiums. Im Anschluss gibt der Vorsitzende bekannt, dass folgende Gemeinderatsmitglieder an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind und als entschuldigt gelten: GR Reinhold Oberdorfer und GR Bruno Forster. Weiters stellt der Vorsitzende fest, dass die Gemeinderatsersatzmitglieder Erna Goldberger und Harald Steiner an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen. Johannes Pirker teilt ebenfalls mit, dass das Gemeinderatsersatzmitglied Hannes Huber aufgrund von Ortsabwesenheit als entschuldigt gilt.

Vorsitzender Bgm. Johannes Pirker erklärt, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgte und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Er teilt auch mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46ff K-AGO nicht anzuberaumen war.

1 Bestellung der Niederschriftfertiger

Die Gemeinderatsmitglieder Vize-Bgm. Harald Brandstätter und GR Daniel Moser werden auf Vorschlag des Vorsitzenden als Fertiger für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung bestellt.

2 Wirtschaftsplan 2020 der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH

Zu diesem Punkt erklärt sich Bgm. Pirker als befangen und Vize-Bgm. Gatterer übernimmt den Vorsitz. Aufgrund der Zustimmung der übrigen Gemeinderatsmitglieder nimmt Bgm. Pirker an der Beratung teil.

Die Inhalte von Top 2 werden von Sigrid Goldberger vorgetragen:

Sie klärt die Gemeinderatsmitglieder über die einzelnen Positionen des zuvor ausgeteilten Wirtschaftsplanes auf. Der Wirtschaftsplan beinhaltet die Planrechnungen 2020 und 2019, sowie das Rechnungsergebnis 2018 von den Kostenstellen „Bad/Camping“, „Heilklimastollen“, „Schilift“, „Fremdenverkehr“ und „Allgemein“ und eine Gesamtübersicht.

Das prognostizierte Gesamtergebnis 2020 lautet: Jahresergebnis € - 108.300,--, Cash-Flow € 27.600,--.

Für die einzelnen Kostenstellen gibt Frau Goldberger folgende Cash-Flow Ergebnisse bekannt: Bad/Camping: € 56.700,--, Heilklimastollen € - 5.200,--, Schilift € - 14.200,--, Fremdenverkehr € - 13.100,-- und Allgemein € 5.200,--.

Weiters hält Frau Goldberger fest, dass in der Kostenstelle Bad/Camping durch das Auslaufen einer Förderung die Personalkosten gestiegen sind. Zusätzlich müssten hier im kommenden Jahr einige Investitionen mit eingeplant werden, da vieles saniert werden muss.

Darauf werden Fragen von den Gemeinderatsmitgliedern an Frau Goldberger zu den einzelnen Punkten des Wirtschaftsplans gestellt.

Vor der Abstimmung verlässt Bgm. Pirker den Raum.

**Beschluss:**

***Der Vorsitzende stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Wirtschaftsplan 2020 für die Kommunalgesellschaft „Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH“ mit den Summen Jahresergebnis € - 108.300,--, Cash-Flow € 27.600,-- (lt. Anlage B zur Sitzungsniederschrift) zu genehmigen.***

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

Nach der Abstimmung wird der Vorsitz wieder von Bgmst. Johannes Pirker übernommen und Sigrid Goldberger verlässt den Sitzungsraum.

3 Genehmigung zur Aufnahme eines Kassenkredites im Jahr 2020

**Sachverhalt:**

Zur Abdeckung von im Laufe des Haushaltsjahres möglicherweise auftretenden kurzfristigen Liquiditätsengpässen kann nach den Bestimmungen des § 37 K-GHG die Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einer gewissen Höhe vorgesehen werden. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme vom Kontokorrentrahmen darf im Finanzjahr 2020 den Betrag des vom GR für das Finanzjahr 2019 festgelegten Höchstausmaßes (€ 450.000,-) nicht übersteigen, berichtet der Vorsitzende.

Es wurde ein Finanzierungsangebot der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee eingeholt, das für einen Kreditbedarf von € 450.000,-- folgende Konditionen enthält: Fixverzinsung 0,45 % p.a.

GR Bernd Scheer erkundigt sich, ob mehrere Angebote eingeholt wurden, was vom Vorsitzenden verneint wird. Effizienter Weise wird der Kassenkredit über das laufende Konto der Gemeinde abgewickelt.

**Beschluss:**

***Der Vorsitzende stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:***

***Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 wird, sofern der Bedarf nicht aus den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt werden kann, die Aufnahme eines Kassenkredites gemäß § 37 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz bis zu einem Betrag von € 450.000,- durch den Gemeinderat gebilligt und festgelegt.***

***Das Angebot der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee vom 02.12.2019 mit einem fixen Zinssatz von 0,45 % p.a. wird angenommen.***

***Der Antrag wird einstimmig beschlossen.***

4	Festlegung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2020 a) Personal b) Kommunaltraktor
---	---

Die Kalkulation der Stundensätze zur Abrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes mit anderen Haushaltsstellen liegt den Gemeindevorständen als Beratungsunterlage vor und wird von der Finanzverwalterin Victoria Grechenig erläutert. Bei Berechnung der Personalkosten für 2019 und der Kalkulation für den Kommunaltraktor ergeben sich lt. Finanzverwalterin außer den erforderlichen Evaluierungen nur geringfügige Änderungen, weshalb die ermittelten Stundensätze nicht wesentlich von den im Vorjahr beschlossenen abweichen.

Leistungen des Wirtschaftshofes sind durch Kostenbeiträge jener Haushaltsstellen abzugelten, für die sie ausgeführt werden. Ebenso sind im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte Kostenbeiträge zu verrechnen.

***Der Vorsitzende stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:***

***Die Stundensätze je Verrechnungsstunde werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:***

<b>a)</b>	<b>Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter</b>	
	Je Arbeitsstunde	€ 38,00
	Je Arbeitsstunde für Leistungen an Dritte	€ 45,60

<b>b)</b>	<b>Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen</b>	
	Je Einsatzstunde für die Gemeinde	€ 37,00
	Je Einsatzstunde für Leistungen an Dritte	€ 44,40

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

5	Gesellschaftereinlagen für den Fremdenverkehr und den Schilift für das Haushaltsjahr 2020 an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
---	---

Um der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH die Abwicklung der ihr übertragenen Aufgaben für die Bereiche „Fremdenverkehr“ und „Schilift“ zu ermöglichen, ist es erforderlich, auch für das Jahr 2020 die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, berichtet Bgmst. Johannes Pirker. Die Tourismusabgabe und Kurtaxe werden von der Gemeinde eingehoben und in der Folge im Wege dieser Gesellschaftereinlage zum Teil an die GesmbH weitergegeben.

Die Gemeinde soll der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH im Haushaltsjahr 2020 folgende Gesellschaftereinlagen zur Verfügung stellen:

**€ 40.000,-- als Gesellschaftereinlage für die Übernahme der Tourismusaufgaben und den Betrag von**

**€ 12.000,-- als Gesellschaftereinlage für den Betrieb des Schischlepliftes.**

Für die Beschlussfassung erklärt sich der Vorsitzende Bgm. Pirker für befähigt und der Vize-BGM Gatter Johann übernimmt den Vorsitz. Der Vorsitzende verlässt den Sitzungssaal.

**Beschluss:**

***Der vom Gemeindevorstand an den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegte Antrag lautet wie folgt:***

**Gesellschaftereinlage für die Übernahme der Tourismusaufgaben € 40.000,--.**

**Gesellschaftereinlage für den Betrieb des Schischlepliftes € 12.000,--.**

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

Nach der Beschlussfassung betritt Bgm. Pirker wieder den Raum.

6	Verordnung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020
---	--

**Sachverhalt:**

Im Auftrag des Bürgermeisters bringt AL Weneberger den Gemeindevorstandsmitgliedern den Inhalt des Entwurfes für den Stellenplan 2020 zur Kenntnis.

Das Gemeinde-Servicezentrum hat die Richtigkeit der Stellenzuordnung gemäß Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung bestätigt. Mit Schreiben der Abteilung 3 (Gemeindeabteilung) vom 18.11.2019 wurde der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 aufsichtsbehördlich genehmigt.

GR Bernd Scheer informiert sich, ob der Stellenplan voll ausgeschöpft ist.

**Beschluss:**

***Der Bürgermeister stellt namens des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Stellenplanes für das Jahr 2020:***

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom ....., Zahl: 010/1/2020, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird (Stellenplan 2020)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

## § 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Verwaltungs- zweig	Beschäftigungs- ausmaß	Anmerk- ung	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K- GMG	
			VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
Zentralamt	100	-	B	VII	F-ID3	57
Zentralamt	100	-	C	V	AK-FB1B	45
Zentralamt	30	künftig wegfallend mit 31.05.2020	C	V	KU-KB2B	33
Zentralamt	100	-	D	IV	KU-KB2B	33
Zentralamt	100	-	D	IV	KU-KB2B	33
Zentralamt	55	-	P5	III	TH-RP2	18
Bücherei	10	-			KU-RKB3	24
Bücherei	10	-			KU-RKB3	24
Bücherei	10	-			KU-RKB3	24
Volksschule	50	befristet	P3	III	EP-PK3P	30
Volksschule	75	-	P5	III	TH-RP2	18
Wirtschaftshof	100	-	P2	III	TH-HFK3	33
Wirtschaftshof	100	-	P3	III	TH-HFK2	30
Wetterstation	10	-			TH-HFK2	30
Zentralamt	7,5	Saison			TH-HK2A	21
VWG (anderer Rechtsträger)	100	-	B	VII	TH-FT2	45

## § 2 Inkrafttreten

- 1) Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2018, Zahl: 010/1/2019, außer Kraft.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Bürgermeister Pirker übergibt das Wort an die Finanzverwalterin Grechenig, die die neuen gesetzlichen Bestimmungen der ab 2020 geltenden VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) erklärt. Zu den drei Hauptpunkten zählen der Ergebnishaushalt (G&V), Finanzierungshaushalt (Cash-Flow) und Vermögenshaushalt (Bilanz), die den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt ablösen. Der Voranschlagsentwurf 2020 ist der 1. Voranschlag gem. VRV 2015 und wurde am 04.12.2019 von Mitarbeitern der Gemeindeaufsicht (Abteilung 3, Amt der Kärntner Landesregierung) überprüft.

Der Entwurf des Voranschlages 2020 wird in Form einer Präsentation, anhand derer die Finanzverwalterin auch einen umfassenden Überblick über die Änderungen im Voranschlag 2020 vermittelt und nachstehende Fakten detailliert erläutert sowie in Relation zu den Ansätzen der Vorjahre bringt, erläutert:

### 1. Wesentliche Ziele und Strategien:

*Weitere Maßnahmen sind notwendig, um einen Ausgleich des Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushaltes erzielen zu können. Der ermittelte Finanzierungsbedarf (Abgangsdeckung) soll reduziert werden. Nach wie vor bleibt der finanzielle Spielraum der Gemeinde begrenzt und es gilt an der sparsamen Wirtschaftsführung der letzten Jahre festzuhalten.*

### 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

*Die Belastungen der Gemeinde durch Umlagen und Beiträge wie z.B.: Sozialhilfeumlage, Pensionsfonds, Landesumlage und die Abgangsdeckung der Krankenanstalten belaufen sich auf insgesamt EUR 1.250.500,- und sind im Vergleich zum Jahr 2019 um 4,72 % gestiegen. Die wesentlichen Gemeindeeinnahmen wie z.B.: Ertragsanteile, Kommunalsteuer, Grundsteuer sind zum Vorjahr lediglich um 1,28 % gestiegen. 65 % der wesentlichen Gemeindeeinnahmen werden zur Deckung der erwähnten Umlagen und Beiträge benötigt. Die freiwilligen Leistungen der Gemeinde wurden im Zuge der Voranschlagbegutachtung von Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde überprüft und dürfen den vorgegeben Rahmen (Durchschnitt aller Kärntner Gemeinden) nicht überschreiten.*

*Der Gemeindefinanzausgleich in Höhe von EUR 92.000,- musste zur Gänze im Voranschlag 2020 budgetiert werden und kann somit nicht zusätzlich zum BZ-Grundrahmen 2020 zugezählt werden.*

### 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.652.000,00
Aufwendungen:	€ 3.950.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 1.800,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0):	€ - 299.800,00
--	----------------

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 3.267.400,00  
Auszahlungen: € 3.403.000,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA1): € - 135.600,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

*Ergebnisvoranschlag: Das Nettoergebnis (SA0) weist ein negatives Ergebnis von € - 299.800,00 auf. Das negative Ergebnis ist hauptsächlich auf die erstmals zu veranschlagende Planmäßige Abschreibung und die Dotierungen der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube etc. zurückzuführen.*

*Finanzierungsvoranschlag: Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) ergibt € - 15.700,00. Zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs (Abgangsdeckung) werden die Ergebnisse der Gebührenhaushalte vom SA1 abgezogen. Das Ergebnis nach Abzug der Gebührenhaushalte beläuft sich auf € - 202.200,00.*

Der Bürgermeister dankt Finanzverwalterin Victoria Grechenig für die übersichtliche Darstellung des Haushaltsvoranschlages 2020 und den Einblick in die neuen Vorgaben der VRV 2015.

Im Anschluss werden die einzelnen Fragen der Gemeinderatsmitglieder bezüglich der neuen VRV 2015 und der Datensicherung beantwortet.

Auf Anfrage werden von der Finanzverwalterin Grechenig auch Auskünfte zum Schuldenstand der Gemeinde und zur Bedarfszuweisungsmittel-Vergabe erteilt.

#### **Beschluss:**

***Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal, mit welcher der Haushaltsvoranschlag 2020 nach den Postenverzeichnissen mit den oben genannten Gesamtsummen festgestellt wird (lt. Anlage C zur Niederschrift).***

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

8	Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal
---	--

Im Auftrag des Vorsitzenden Bgm. Pirker berichtet AL Hermann Weneberger den Gemeinderatsmitgliedern von den zu beschließenden Widmungsbegehren, sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen und Gutachten. Die betreffende Kundmachung wurde an alle Gemeinderatsmitglieder geschickt.

#### **Sachverhalt:**

##### **Antrag 1/2019**

**Laut Kundmachung vom 29.10.2019, Zahl: A-2019-1210-00173/0001**

1a/2019	Umwidmung von <b>Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland - Dorfgebiet</b> GP 345/2 tlw., KG Draßnitz, 364 m <sup>2</sup>
1b/2019	Umwidmung von <b>Bauland - Dorfgebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen</b> GP .22/2 tlw. (10 m <sup>2</sup> ), GP 345/2 tlw. (152 m <sup>2</sup> ), KG Draßnitz, insgesamt 162 m <sup>2</sup>

Widmungswerber: Michael Christ, [REDACTED]

## **Raumordnungsfachliche Stellungnahme des Ortsplaners DI. Johann Kaufmann, GZ: 17501-SV-10 vom 18.07.2019**

Aufgrund der sich geänderten Situation, dass

- 1) die ursprüngliche Bebauung auf GP .22/2, KG Draßnitz nicht mehr existiert,
  - 2) das bestehende Wohngebäude im äußersten Südwesten der Baulandabgrenzung situiert ist und diesbezüglich keine Erweiterung zulässt sowie dass
  - 3) die verkehrliche Erschließung nicht mehr von Osten sondern von Norden erfolgt,
- wird aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen, die Abgrenzungen der Baulandwidmung auf den GP 345/2 und .22/2, KG Draßnitz neu zu konfigurieren.

Die neue Baulandkonfiguration erfolgt nahezu flächengleich. Innerhalb der neuen Baulandabgrenzung wird das bestehende Nebengebäude auf GP 345/2, KG Draßnitz, miteinbezogen, um den Bereich planungsrechtlich zu berichtigen. Die nicht als Bauland genutzten Teilflächen (Böschungflächen) im Norden und Osten des Wohngebäudes werden ins Grünland Ödland rückgeführt.

Grundlegend sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

- Erweiterung der Widmung Bauland-Dorfgebiet nach Westen und geringfügig nach Süden
- Rücknahme der Baulandwidmung im Norden und Osten

### **Umwidmungsvoraussetzung:**

- Umwidmung lt. Lageplan
- Positive Stellungnahme eines geologischen Sachverständigen

### **Ergebnis**

Wir empfehlen der Gemeinde, dem Widmungsgesuch von Herrn Michael Christ bei Vorliegen der erforderlichen Stellungnahmen gemäß beiliegendem Umwidmungslageplan zuzustimmen. Die Widmungsausweisung erfolgt unter Berücksichtigung der naturräumlichen und morphologischen Gegebenheiten, entspricht den ÖEK-Zielsetzungen und dient der grundlegenden Qualitätsverbesserung des bestehenden Wohnstandortes.

### **Vorprüfungsverfahren Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.3, fachliche Raumordnung**

Die Antragsfläche ist Teil des Streusiedlungsbereichs im Bereich der Oberen Draßnitz, im dezentralen Siedlungsbereich der Gemeinde Dellach im Drautal.

In der Natur handelt es sich um ein bestehendes Wohnhaus, das im ÖEK mit einem roten Kreis gekennzeichnet ist. Nach Angabe der Gemeinde plant der Umwidmungswerber einen Zubau zum Wohnhaus. Aufgrund der topographischen Situation in einer Steilhanglage soll zum Zweck der besseren Bebaubarkeit eine Verlagerung der bestehenden Widmungsfläche erfolgen. Im Punkt 1b/2019 ist demzufolge die Rückwidmung einer Teilfläche vorgesehen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der vorliegenden Verlagerung zugestimmt werden, die Voraussetzung dafür bildet allerdings eine positive Stellungnahme der Fachstelle für Geologie (Punkt 1a/2019).

### **Ergebnis: Positiv mit Auflagen**

Mit der Kundmachung vom 29.10.2019, Zahl: A-2019-1210-00173/0001 hat die Gemeinde die geplanten Widmungsänderungen unter Angabe des Ausmaßes und der genauen Grundstücksbezeichnungen sowie mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einbringung von Einwendungen öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund dieser Bekanntmachung wurden für dieses Widmungsvorhaben folgende relevante Stellungnahmen eingebracht:

### **Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz; SUP – Strategische Umweltstelle vom 31.10.2019, Zahl 08-BA-1327/12-2019 (002/2019):**

Den Anträgen kann bei Berücksichtigung der Vorgaben der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring (siehe Stellungnahme vom 29.10.2019, Zahl: 08-BA-1327/10-2019) zugestimmt werden.

### **Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12, Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau vom 30.10.2019**

Die vorgesehene Umwidmung gem. dem Punkt 1a/2019 liegt im möglichen Einflussbereich der Trinkwasserversorgung der EWVA Lerchster (ca. 100 m seitlich). Aus fachlicher Sicht ist aufgrund der Lage der Widmungsfläche zu der Quelle keine Gefährdung der Wasserspender zu erwarten. Es sollten

aber zu diesen Punkten aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergänzende Stellungnahmen des Fachbereiches Hydrogeologie eingeholt und berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz; Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 29.10.2019, Zahl 08-BA-1327/10-2019:**

Hydrogeologische Verhältnisse: Laut WIS sind keine WVA, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert.

Die Baulandeignung ist aus geologischer Sicht grundsätzlich gegeben. Dem Widmungsantrag wird zugestimmt, sofern folgende Maßnahmen im Zuge eines Bauverfahrens berücksichtigt bzw. umgesetzt werden:

1. Die Untergrundbedingungen sind im Zuge der Aushubarbeiten durch eine fachkundige Person zu dokumentieren und sämtliche Bauwerke und Gründungen nach geotechnischer Erfordernis anzupassen.
2. Die anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Die Wässer sind gedrosselt in den nächsten Vorfluter einzuleiten.
3. An Gebäuden sind hinsichtlich der möglichen geogenen Gefahren Objektschutzmaßnahmen (siehe IAN – Report 107) umzusetzen. Bergseitig dürfen keine Zugänge oder Kellerfenster errichtet werden.

**Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 05.11.2019, Zahl E/Fw/DeD-47 (2336/19):**

Feststellungen zu den Punkten 1a/2019 und 1b/2019

Die betreffenden Flächen befinden sich im raumrelevanten Bereich des Gefahrenzonenplanes außerhalb der kartierten Gefahrenzonen. Gegen die geplanten Umwidmungen besteht **kein Einwand**.

**Erwägungen des Gemeinderates zum Umwidmungsantrag 1/2019**

Die Widmungsänderung entspricht den raumordnungsfachlichen Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde. In der Vorprüfung wurde das Umwidmungsbegehren positiv beurteilt und in den übermittelten Stellungnahmen keine Einwände vorgebracht. Die neue Widmungsausweisung dient der grundlegenden Qualitätsverbesserung des bestehenden Wohnstandortes.

**Beschluss:**

Sodann stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung aller zum Widmungsvorhaben ergangenen Stellungnahmen fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss auf Umwidmung nachstehender Grundflächen:

1a/2019	Umwidmung von <b>Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland - Dorfgebiet</b> GP 345/2 tlw., KG Draßnitz, 364 m <sup>2</sup>
1b/2019	Umwidmung von <b>Bauland - Dorfgebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen</b> GP .22/2 tlw. (10 m <sup>2</sup> ), GP 345/2 tlw. (152 m <sup>2</sup> ), KG Draßnitz, insgesamt 162 m <sup>2</sup>

**Sachverhalt:**

**Antrag 4/2019**

Laut Kundmachung vom 29.10.2019, Zahl: A-2019-1210-00173/0001

4/2019	Umwidmung von <b>Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland - Dorfgebiet</b> , GP 706/1 tlw. (948 m <sup>2</sup> ), GP 712/1 tlw. (629 m <sup>2</sup> ), GP 712/2 tlw. (386 m <sup>2</sup> ), KG Dellach im Drautal, insgesamt 1.963 m <sup>2</sup>  <u>Widmungswerber:</u> Gemeinde Dellach im Drautal, Dellach 18, 9772 Dellach im Drautal
--------	---

### **Raumordnungsfachliche Stellungnahme des Ortsplaners DI. Johann Kaufmann, GZ: 17501-SV-13 vom 17.07.2019**

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, die geplante Baulanderweiterung auf GP 706/1, KG Dellach im Drautal, unter Einbeziehung der angrenzenden GP 712/1 und 712/2, je KG Dellach im Drautal, vorzunehmen. Ausgehend von der Grenze mit der GP 704, KG Dellach im Drautal, wird eine Baulandausweisung in 25 m Tiefe vorgeschlagen, die bis zum nördlich gelegenen Friedhof reicht. Auf diesem Baulandstreifen soll eine Bebauung in zweiter Reihe unter Beachtung der sparsamen Verwendung von Grund und Boden erfolgen. Die Erschließung ist über Wohnwege begrenzter Länge zur jeweils vorderen Verkehrsfläche herzustellen.

*Empfehlung zur Baugestaltung:* Gestalterische Einfügung entsprechend des dörflichen Charakters und wegen der Siedlungsrandlage, Einfamilienhausbebauung mit max. 2 Vollgeschossen, Sattel- oder Walmdach, Eingrünung am Siedlungsrand mit heimischen Laubbäumen und –sträuchern.

Umwidmungsvoraussetzungen:

- Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung aller Teilflächen innerhalb von 5 Jahren seitens der Eigentümer mittels Bauverpflichtung
- Positive Stellungnahme der WLV

#### **Ergebnis**

Wir empfehlen der Gemeinde, das Umwidmungsverfahren für die GP 706/1, 712/1 sowie 712/2, alle KG Dellach im Drautal, lt. beiliegenden Lageplan und unter Einholung der erforderlichen Stellungnahme, von Grünland Ödland in Bauland Dorfgebiet, einzuleiten.

### **Vorprüfungsverfahren Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.3, fachliche Raumordnung**

Bei der Antragsfläche handelt es sich um einen leicht nach Süden hin abfallenden und derzeit landwirtschaftlich genutzten Wiesenbereich im westlichen Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland-Dorfgebiet im zentralen Siedlungsbereich der Gemeinde Dellach im Drautal.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde aus dem Jahr 2018 befindet sich der Umwidmungsbereich innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. In der Sonderinformation Nr.7 wird der Erhalt der angrenzenden Waldstreifen als prägendes Landschaftselement festgelegt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich auch aufgrund des bestehenden Baulandanschlusses um eine vertretbare Siedlungsarrondierung. Aufgrund der vollständigen Lage innerhalb der gelben Gefahrenzone bildet jedoch eine positive fachliche Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung die Voraussetzung für eine mögliche Umwidmung. Zudem ist die Erschließung des betreffenden Umwidmungsareals sicherzustellen bzw. eine Stellungnahme des Straßenbauamtes vorzulegen.

Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber eine Bauverpflichtung in Höhe von 20% des Verkehrswertes abzuschließen.

#### **Ergebnis: Positiv mit Auflagen**

### **Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 05.11.2019, Zahl E/Fw/DeD-47 (2336/19):**

Feststellungen zu den Punkten 4/2019

Die betreffenden Flächen befinden sich rechtsufrig des Dellacher Kirchbaches in der „Gelben Gefahrenzone“. Gegen die geplante Umwidmung besteht **kein Einwand** ist aber wegen der möglichen Gefährdung die WLV in künftige Bauverfahren einzubeziehen.

### **Erwägungen des Gemeinderates zum Umwidmungsantrag 4/2019**

Die Widmungsänderung entspricht den raumordnungsfachlichen Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde. In der Vorprüfung wurde das Umwidmungsbegehren positiv beurteilt und in den übermittelten Stellungnahmen keine Einwände vorgebracht. Nachdem der

Eigentümer der Parzelle 712/1 bzw. 712/2, KG Dellach im Drautal nicht bereit war, eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung für eine widmungsgemäße Bebauung der zur Umwidmung vorgeschlagenen Grundstücke einzugehen, wird die Umwidmung in Bauland – Dorfgebiet auf die Parz.Nr. 706/1, KG 73103 Dellach im Drautal eingeschränkt. Das zur Umwidmung beantragte Grundstück im Eigentum der Gemeinde Dellach im Drautal soll für eine Wohnbebauung zu angemessenen Konditionen zur Verfügung gestellt werden.

### Beschluss.

Sodann stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung aller zum Widmungsvorhaben ergangenen Stellungnahmen fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss auf Umwidmung nachstehender Grundflächen:

4/2019	Umwidmung von <b>Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland - Dorfgebiet</b> , GP 706/1 tlw. (948 m <sup>2</sup> ), KG Dellach im Drautal
--------	--

Zum Antrag 08/2019 erklären sich Vizebürgermeister Johann Gatterer sowie die Gemeinderatsmitglieder Konrad Gatterer und Peter Oberhauser als befangen und verlassen für die Abstimmung den Raum.

### Sachverhalt:

#### **Antrag 8/2019**

**Laut Kundmachung vom 29.10.2019, Zahl: A-2019-1210-00173/0001**

8a/2019	Umwidmung von <b>Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland - Hofstelle eines Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes</b> , GP 265 tlw. (356 m <sup>2</sup> ), GP 270 tlw. (1.030 m <sup>2</sup> ), GP 275/1 tlw. (125 m <sup>2</sup> ), KG Nörenach, insgesamt 1.511 m <sup>2</sup>
8b/2019	Umwidmung von <b>Hofstelle eines Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen</b> , GP 271 tlw. (246 m <sup>2</sup> ), GP 272 tlw. (14 m <sup>2</sup> ), GP 274 tlw. (564 m <sup>2</sup> ), KG Nörenach, insgesamt 824 m <sup>2</sup>

Widmungswerber: Gernot Oberhauser, [REDACTED]

#### **Raumordnungsfachliche Stellungnahme des Ortsplaners DI. Johann Kaufmann, GZ: 17501-SV-18 vom 03.10.2019**

Die gewünschte Neuabgrenzung der landwirtschaftlichen Hofstelle berücksichtigt die naturräumlichen Gegebenheiten und die Lage des zur Errichtung geplanten Wohnobjektes und stört oder behindert die landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht. Auch die Notwendigkeit zur Schaffung von Wohnraum für Teile der Großfamilie (4 Generationen leben am Hof) ist nachvollziehbar.

Grundlegend sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

- Ausweisen der spezifischen Grünlandwidmung „Grünland Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (08a/2019)
- Formale Einpassung des Wohnobjektes in die Bestandsituation (Dachform: Satteldach, Dacheindeckung: Kleinteiliges Deckungsmaterial in rötlich-braunem Farbton etc.)

#### **Ergebnis**

Der Gemeinde Dellach im Drautal wird empfohlen, die Flächenwidmung im gegenständlichen Bereich an die gegebenen und geplanten Nutzungen anzupassen und die Umwidmungen gemäß beiliegendem Lageplan zu beschließen.

#### **Vorprüfungsverfahren Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.3, fachliche Raumordnung**

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Hofstelle, die als solches gewidmet und im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde dargestellt ist. Der

Folgepunkt 8b/2019 steht in Zusammenhang mit der gegenständlichen Umwidmung und sieht die Rückwidmung eines aus den naturräumlichen Gegebenheiten heraus nicht nutzbaren Teils des Widmungsbestandes.

Raumordnungsfachlich handelt es sich um eine Widmungsverlagerung bzw. geringfügige Erweiterung der vorhandenen Widmungsfläche, der im Hinblick auf die beantragte Rückwidmung im Punkt 8b/2019 zugestimmt werden kann.

**Ergebnis: Positiv**

**Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 05.11.2019, Zahl E/Fw/DeD-47 (2336/19):**

*Feststellungen zu den Punkten 8a/2019 und 8b/2019*

*Die betreffende Grundparzelle befindet sich im raumrelevanten Bereich des Gefahrenzonenplanes außerhalb der kartierten Gefahrenzonen. Gegen die geplanten Umwidmungen besteht **kein Einwand**.*

**Erwägungen des Gemeinderates zum Umwidmungsantrag 8/2019**

Die Widmungsänderung entspricht den raumordnungsfachlichen Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde. In der Vorprüfung wurde das Umwidmungsbegehren positiv beurteilt und in den übermittelten Stellungnahmen keine Einwände vorgebracht. Die Notwendigkeit zur Schaffung von Wohnraum für Teile der Großfamilie ist nachvollziehbar.

**Beschluss.**

**Sodann stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:**

**Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung aller zum Widmungsvorhaben ergangenen Stellungnahmen fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss auf Umwidmung nachstehender Grundflächen:**

8a/2019	Umwidmung von <b>Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland - Hofstelle eines Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes</b> , GP 265 tlw. (356 m <sup>2</sup> ), GP 270 tlw. (1.030 m <sup>2</sup> ), GP 275/1 tlw. (125 m <sup>2</sup> ), KG Nörenach, insgesamt 1.511 m <sup>2</sup>
8b/2019	Umwidmung von <b>Hofstelle eines Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen</b> , GP 271 tlw. (246 m <sup>2</sup> ), GP 272 tlw. (14 m <sup>2</sup> ), GP 274 tlw. (564 m <sup>2</sup> ), KG Nörenach, insgesamt 824 m <sup>2</sup>

Nach der Abstimmung betreten Vize-Bgm. Gatterer, GR Gatterer und und GR Oberhauser wieder den Raum.

Abschließend wird diskutiert, wer generell die Kosten für Gutachten übernimmt.

9	Abtretung von Teilflächen an das Öffentliche Gut bzw. vom Öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage "Schloss Stein"
---	---

**Sachverhalt:**

Der Bürgermeister erläutert, dass die Forstverwaltung Orsini-Rosenberg mit der Bitte an die Gemeinde Dellach im Drautal herangetreten ist, im Bereich der Straßenanlage „Schloss Stein“ (Weg vom Schloss Stein nach Potschling) die katastermäßige Lage des Weges auf einer Länge von ca. 120 m an den tatsächlichen Straßenverlauf anzupassen, da dieser in der Natur vom Kataster abweicht. Anhand des Lageplanes verdeutlicht der Vorsitzende die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Harald Assam – DI. Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 01.09.2019, GZ: 4672/5 (GFN: 778/2019/73).

Es ist vorgesehen das Trennstück „2“ aus dem Grundstück Nr. 646, KG. 73120 Stein (Öffentliches Gut – Gemeinde Dellach im Drautal) im Ausmaß von 380 m<sup>2</sup> abzuschreiben und dem Grundstück Nr. 787, KG. 73120 Stein zuzuschreiben, wobei der Gemeingebrauch dieses Trennstückes

aufgehoben und dieses aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Dellach im Drautal entlassen werden soll. Weiters soll das Trennstück „1“ aus dem Grundstück Nr. 96/1, KG. 73120 Stein im Ausmaß von 556 m<sup>2</sup> abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 646, KG. 73120 Stein (Öffentliches Gut – Gemeinde Dellach im Drautal) zugeschrieben werden, wobei dieses Trennstück dem Gemeingebrauch gewidmet und in das Öffentliche Gut der Gemeinde Dellach im Drautal übernommen werden soll.

Nach den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes 2017 wurde diese Absicht öffentlich kundgemacht. Während der Auflagenfrist wurden keine Einwendungen eingebracht.

Gemäß Niederschrift über die Straßenverhandlung wurde der Grenzverlauf im Einvernehmen zwischen den Eigentümern festgelegt und es liegt deren rechtsverbindliche Zustimmung zur Flächenzuschreibung lt. Vermessungsurkunde vor. Von den Eigentümern wurde das Einverständnis zur Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erteilt.

Hierzu wird nachgefragt, ob dann auch die Fahrverbotstafeln demontiert werden.

### **Beschluss:**

***Nach ausführlicher Besprechung legt Bgmst. Johannes Pirker dem Gemeinderat nachstehenden Beschlussantrag vor:***

***Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Harald Assam – DI. Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 01.09.2019, GZ: 4672/5 (GFN: 778/2019/73)***

- ***das Trennstück 1 dem Gemeingebrauch zu widmen und ins Öffentliche Gut der Gemeinde Dellach im Drautal zu übernehmen***
- ***den Gemeingebrauch des Trennstückes 2 aufzuheben und dieses aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Dellach im Drautal zu entlassen.***

***Die beabsichtigte Übernahme bzw. Entlassung der laut Planurkunde ausgewiesenen Teilflächen war vom 03.10.2019 bis 31.10.2019 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind keine Einwände eingelangt.***

***Der Gemeinderat erklärt, dass die Zu- und Abschreibungen eine Straßenanlage betreffen und stimmt der Verbücherung der gegenständlichen Übernahmen nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes für Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen zu.***

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

10	Baulanderschließung Schmelz a) Beschluss Abtretungsvertrag b) Abtretung von Teilflächen an das Öffentliche Gut im Bereich der Straßenanlage "Verbindungsstraße Nr. 0012 - Linder-Leiten"
----	---

### **Sachverhalt:**

Der Bürgermeister Johannes Pirker erinnert an den Beschluss des Gemeinderates vom 15.05.2019 mit dem eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bauland-Dorfgebiet auf der Parz. 325/1, KG Draßnitzdorf beschlossen wurde. Im Zuge der Neuwidmung dieser Grundflächen in Draßnitzdorf wurde mit den Grundeigentümern ein Optionsvertrag über die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Baugrundstücke abgeschlossen, wobei sich die Optionsleger vertraglich verpflichten, die notwendigen Flächen für die Erschließung der Baugrundstücke unentgeltlich an das öffentliche Gut der Gemeinde Dellach im Drautal abzutreten.

Anhand des Lageplanes verdeutlicht der Vorsitzende die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Harald Assam – DI. Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom **08.11.2019, GZ: 4586 (GFN: 1015/2019/73)**. Mit Kundmachung vom 18.11.2019 wurde öffentlich kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Trennstücke 4 und 5 dieses Vermessungsplanes dem

Gemeingebrauch zu widmen und ins Öffentliche Gut der Gemeinde Dellach im Drautal zu übernehmen. Während der Auflagenfrist wurden keine Einwendungen eingebracht.

Weiters verweist der Vorsitzende auf den vorliegenden Entwurf eines Tauschvertrages samt Abtretung in das öffentliche Gut zwischen den Ehegatten Eva und Engelbert Moser, Herrn Gernot Ortner und der Gemeinde Dellach im Drautal als Verwalterin des öffentlichen Gutes. Unter Pkt. II. des Vertrages treten die Ehegatten Eva und Engelbert Moser das Trennstück 4 und Herr Gernot Ortner das Trennstück 5 des verhandlungsgegenständlichen Vermessungsplanes an die Gemeinde Dellach im Drautal (Öffentliches Gut) ab. Unter Pkt. V. werden Dienstbarkeiten für die Ver- und Entsorgungsleitungen für Trinkwasser, Oberflächenwasser und Abwasserkanal für die Gemeinde eingeräumt.

Danach gibt es im Gemeinderat eine angeregte Diskussion über die Einfahrtsstraßenplanung und über die Übernahme der anfallenden Notariats- und Vermessungskosten.

### **Beschluss:**

***Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker stellt im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf nachstehenden Beschluss:***

- a) ***Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt die Annahme des vorliegenden Tauschvertrages samt Abtretung in das öffentliche Gut zwischen den Ehegatten Eva und Engelbert Moser, Gernot Ortner und der Gemeinde Dellach im Drautal als Vertreterin des Öffentlichen Gutes über die Abtretung der Trennstücke 4 und 5 laut Vermessungsurkunde vom 08.11.2019, GZ: 4586 (GFN: 1015/2019/73)***
- b) ***Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt die Trennstücke 4 und 5 der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Harald Assam – DI. Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 08.11.2019, GZ: 4586 (GFN: 1015/2019/73) im Ausmaß von in Summe 303 m<sup>2</sup> dem Gemeingebrauch zu widmen und ins Öffentliche Gut der Gemeinde Dellach im Drautal zu übernehmen. Während der Auflagenfrist wurden keine Einwendungen eingebracht.***

***Die Anträge werden einstimmig angenommen.***

11	Bestellvereinbarung zum Datenschutzbeauftragten mit dem Kärntner Gemeindebund
----	---

Bürgermeister Johannes Pirker stellt fest, dass die Vereinbarung „Bestellung zur Datenschutzbeauftragten“ mit dem Kärntner Gemeindebund aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses von Frau Mag. Tanja Guggenberger nun erneuert werden muss. In der neuen Vereinbarung bestellt die Gemeinde Dellach im Drautal den Kärntner Gemeindebund vertreten durch den zuständigen Mitarbeiter im Bereich Datenschutz zum neuen „Datenschutzbeauftragten“. Um diese Leistungen, die ohne gesonderte Verrechnung sind, in Anspruch nehmen zu können, bedarf es des Beschlusses im Gemeinderat.

### **Beschluss:**

***Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat nachstehende Bestellvereinbarung mit dem Kärntner Gemeindebund zu beschließen.***

## **Bestellung zum Datenschutzbeauftragten**

## **Präambel**

Mit Wirkung zum 25.05.2018 wurde Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger, Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee von der Gemeinde Dellach im Drautal im Rahmen des „Kooperationsvertrages Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund zur Datenschutzbeauftragten bestellt. Da Frau Mag. Dr. Guggenberger aus dem Dienstverhältnis zum Kärntner Gemeindebund ausgeschieden ist, wird nunmehr die hier gegenständliche Vereinbarung, anknüpfend an die bisherige Vereinbarung, abgeschlossen.

## **I. Bestellung**

Die

Gemeinde Dellach im Drautal  
Dellach 18  
9772 Dellach im Drautal

in der Folge - Verantwortliche - genannt

bestellt den

Kärntner Gemeindebund  
Gabelsbergerstraße 5/1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz

in der Folge - Datenschutzbeauftragter - genannt

zum Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO, § 5 DSG.

## **II. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten**

Dem Datenschutzbeauftragten kommen folgende Aufgaben i.S.d. Art. 39 DSGVO zu:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Strategien der Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO
- Beratung zu allen sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen.

## **III. Stellung**

In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Datenschutzbeauftragte unabhängig und weisungsfrei. Er berichtet unmittelbar der höchsten Organisationsebene der Verantwortlichen.

Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

#### **IV. Dauer**

Der Datenschutzbeauftragte wird auf unbestimmte Dauer bestellt. Die Vereinbarung zur Bestellung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzen schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung zur Bestellung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

#### **V. Pflichten der Verantwortlichen**

Die Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Die Verantwortliche unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Sie stellt dem Datenschutzbeauftragten einen direkten Ansprechpartner (Datenschutzkoordinator) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um: Amtsleiter Hermann Weneberger.

Die Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese der Datenschutzbehörde mit.

#### **VI. Pflichten des Datenschutzbeauftragten**

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet.

#### **VII. Haftung**

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Den Datenschutzbeauftragten trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; er kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

***Der Antrag wird einstimmig angenommen.***

12	Verordnung Teilbebauungsplan "Europlast - Stufe 4 (1. Revision)"
----	--

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker weist darauf hin, dass für die Grundstücke im Bereich des Betriebsgeländes der Firma Europlast Kunststoffbehälterindustrie GmbH ein Teilbebauungsplan besteht, der bereits mehrmals abgeändert bzw. erweitert wurde. Derzeit plant die Firma Europlast, Kunststoffbehälterindustrie GmbH innerhalb ihres Areals die bestehende Haupthalle Richtung Westen und die Halle Süd Richtung Osten zu vergrößern. Da die Erteilung einer Baubewilligung jedoch nur im Einklang mit dem Bebauungsplan möglich ist, war eine neuerliche Abänderung des Teilbebauungsplanes erforderlich, erklärt der Bürgermeister. Er informiert, dass die fachliche Bearbeitung durch das Raumplanungsbüro Lagler, Wurzer & Knappinger ZT GmbH, 9524 Villach, erfolgte.

Im Auftrag des Bürgermeisters informiert AL Weneberger über die gesetzlichen Grundlagen, die Inhalte der Verordnung, die geplanten Änderungen und bringt den Gemeinderatsmitgliedern das Verfahren nach § 13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz zur Kenntnis.

Der Verordnungsentwurf für den Teilbebauungsplan „Europlast – Stufe 4 (1. Revision)“ mit Erläuterungen und planlichen Darstellungen war in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt Dellach im Drautal nach den Verfahrensbestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes öffentlich aufgelegt und wurde der betroffenen Nachbargemeinde sowie der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis gebracht. Es sind keine Einwendungen bzw. Anregungen eingelangt.

**Beschluss:**

**Da der Verordnungsentwurf den Gemeinderatsmitgliedern bekannt ist und keine weiteren Fragen zum Verhandlungsgegenstand bestehen, stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, die Verordnung „Teilbebauungsplan Europlast – Stufe 4 (1. Revision)“ vom 19.12.2019, Zahl: A-2019-1210-00172, gemäß Anlage D) zur Niederschrift (Verordnungsentwurf, Erläuterung und planliche Darstellungen Lagler, Wurzer & Knappinger ZT GmbH, 9524 Villach, Europastraße 8) zu beschließen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Nach Beschlussfassung über TOP 12 schließt der Bürgermeister den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung um 21:10 Uhr.

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 19.12.2019 umfasst 18 Seiten und die Seite 19 „Berichte“ sowie die Anlagen A) bis D).

Der Vorsitzende:



Bgmst. Pirker Johannes

Der Niederschriftsfertiger:



VBGM Brandstätter Harald

Der Niederschriftsfertiger:



GR Moser Daniel

Die Schriftführerin:



Angerer Christina

**Berichte der Gemeinderatsmitglieder:**

Bgmst. Johannes Pirker:

- berichtet über das Erscheinen der neuen Gemeindezeitung Ausgabe 2/2019.
- informiert über ein Förderansuchen der Dellacher Feuerwehren zum Ankauf von Wetterschutzdienstjacken.
- berichtet über die Neueröffnung der Post bei der Eni-Tankstelle Müller Georg ab 07.01.20120.
- erklärt, dass aufgrund der Unwetterereignisse der letzten Jahre über eine Notstromversorgung der Feuerwehrrüsthäuser nachgedacht wird, wobei dies nur in Abstimmung mit dem Land Kärnten sinnvoll erscheint.
- zeigt die Bilder der Katastrophenschäden 2019.
- bringt den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis, dass die Mitglieder eine Werbekostenpauschale im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen können.

GR Erna Goldberger:

- bedankt sich bei der Gemeinde für den Pensionistenverband für die Nutzung des Veranstaltungsraumes in der Volksschule.

**Die Vizebürgermeister Gatterer und Brandstätter als Vertreter der Gemeinderatsfraktionen, Amtsleiter Weneberger und der Vorsitzende Bgm. Pirker** bedanken sich für die gute Harmonie und die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahr 2019, wünschen ein frohes Weihnachtsfest und für das Jahr 2020 viel Gesundheit und Freude bei der Arbeit.

Der Vorsitzende Bürgermeister Pirker bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die rege und konstruktive Mitarbeit und beendet die Sitzung um 21:42 Uhr.

Der Vorsitzende:

Der Niederschriftsfertiger:

Der Niederschriftsfertiger:

Die Schriftführerin:



Bgmst. Johannes Pirker



VBGM Brandstätter Harald



GR Moser Daniel



Angerer Christina